

F. Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBl. I 1959 S. 20);
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1960 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten —

Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) - (GBl. II S. 486);

3. Anweisung Nr. 3/1961 vom 11. Februar 1961 über die Bestandsaufnahme bei landwirtschaftlichen Maschinen und Schleppern per 15. Februar 1961*.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betroffenen unmittelbar zugestellt

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 4

Bezeichnung:

Anschrift:

Fernruf:

Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Steuernummer:

Bestandsanmeldung

Lfd. Nr.	Warenart	Planposition Nr. Waren-Nr.	Menge Stück/Paar Meter/kg Liter/Flaschen	alter Preis		neuer Preis		Vergütung bzw. Abführung pro Einheit	Vergütungs- bzw. Abführungsbetrag (Sp. 4x8) DM
				einzel	DM	einzel	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

Anordnung Nr. 5*
über die Umbewertung der Bestände, für die am
1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten.
Vom 29. November 1961

§ 1

(1) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer in der Anlage aufgeführten Preisanordnung gehören, sind nach den Bestimmungen

der Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBl. II S. 518) (nachfolgend Anordnung Nr. 3 genannt)

und der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) (nachfolgend Anordnung Nr. 4 genannt)

umzubewerten, sofern für diese Erzeugnisse am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten.

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. 81 S. 513)

(2) Die Bestände des Produktionsmittel-Großhandels sind ebenfalls nur dann umzubewerten, wenn diese Erzeugnisse zum Geltungsbereich einer in der Anlage aufgeführten Preisanordnung gehören.

(3) Der Umbewertung unterliegen außerdem alle im Handel befindlichen Erzeugnisse, für die durch Preisbewilligung zum 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft gesetzt werden, soweit diese in den vom Büro der Regierungskommission für Preise herausgegebenen Nachtragslisten enthalten sind. Die Nachtragslisten werden den Betrieben zugestellt.

§ 2

Für die Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse gilt der 1. Januar 1962 als Stichtag im Sinne der Anordnung Nr. 3 und der Anordnung Nr. 4

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister der Finanzen
I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers